OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606449/4/EW

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A J, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.11.2023, GZ: BHLL/923100047956/23, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.11.2023, GZ: BHLL/923100047956/23, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.08.2023, GZ: BHLL/923100047956/23, gemäß § 49 Abs. 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die angefochtene Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 17.08.2023 zugestellt worden und die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher mit Ablauf des 31.08.2023. Der erst am 01.09.2023 übermittelte Einspruch sei daher verspätet eingebracht worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht mit E-Mail vom 01.12.2023 Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, dass er die Übertretung nicht begangen habe, weil er den Einspruch kurz vor Ende der Frist abgeschickt habe. Außerdem hab er die ihm in der Strafverfügung vorgeworfenen Taten nicht begangen.

I.3. Mit Schreiben vom 15.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.08.2023 wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis dem Bf nach einem erfolglosen Zustellversuch am 17.08.2023 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat sie am 25.08.2023 vom Postamt behoben. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch erhoben wird. Diese Frist endete mit Ablauf des 31.08.2023.

Mit E-Mail vom 01.09.2023 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung, weil eine andere Person sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt habe.

In der Folge erging mit Schreiben vom 04.09.2023 von der belangten Behörde ein Verspätungsvorhalt (zugestellt durch Hinterlegung am 07.09.2023). Mangels Rückmeldung erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 17.11.2023, gegen welchen der Bf Beschwerde erhoben hat.

Mit Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.01.2024 wurde der Bf aufgefordert, im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit von der Abgabenstelle (Reise, Urlaub oder Krankenhausaufenthalt), entsprechende Bescheinigungen (Aufenthaltsbestätigung, Hotelrechnungen, Reiseticket etc.) vorzulegen.

Der Bf übermittelte mit E-Mail am 31.01.2024 eine Stellungnahme, in welcher er ausführt, dass er die Strafverfügung erst viel später erhalten habe, weil er sie erst ein bis zwei Wochen nach Erhalt des gelben Zettels bei der Post abholt habe und es nicht seine Absicht gewesen sei, seinen Einspruch zu spät abzuschicken.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, aus der Beschwerde und der Stellungnahme des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Insbesondere ist dem Akt zu entnehmen, dass die gegenständliche Strafverfügung am 17.08.2023 durch Hinterlegung dem Bf zugestellt wurde und der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen keinen Einspruch erhoben hat. Der Einspruch erfolgte erst mit E-Mail vom 01.09.2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch

mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

III.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.4. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.5. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.6. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.08.2023 wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 17.08.2023 durch Hinterlegung zugestellt, zur Abholung bereitgehalten und schließlich am 25.08.2023 vom Bf behoben. An der Wohnadresse des Beschwerdeführers wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Bf geltend gemacht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020) und nicht - wie der Bf meint - der Tag, an dem der Bf die Strafverfügung vom Postamt abgeholt hat.

Der Bf brachte vor, dass er den Einspruch rechtzeitig erhoben hat und dass er nicht der Lenker gewesen sei. Weder ein Zustellmangel noch eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt der Hinterlegung war feststellbar bzw. wurde behauptet. Der Bf war somit nicht gehindert, rechtzeitig einen Einspruch gegen die Strafverfügung einzubringen. Die Strafverfügung gilt daher mit 17.08.2023 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 31.08.2023 (Freitag, kein Feiertag). Der Einspruch hätte daher spätestens am 31.08.2023 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am

01.09.2023 per Mail übermittelt. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

III.7. Der Einspruch gegen eine Strafverfügung stellt bekanntlich eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Er bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. Auch stehen einem Einspruchswerber sämtliche technischen Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen hätte der Beschwerdeführer den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

III.8. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten des Bf nicht vorliegt, war der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 17.11.2023 zu bestätigen und folglich mit Abweisung der Beschwerde vorzugehen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer